



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000
 Landkreis Osnabrück Gemeinde Glandorf
 Kartengrundlage:
 Flurkartenwerk 1:1000
 Gemarkung Glandorf Flur 1
 Erlaubnisvermerk:
 Vervielfältigungsurlaub für Gemeinde
 erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 3.8.1985 Az.: V2060/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.08.84). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
 OSNABRÜCK, den 10.04.1985
Katasteramt
 im Auftrage
 GEZ. BUNJES L.S.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET ✓

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1=GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2=BAUWEISE
- 3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE ✓

BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE ✓

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSEN-VERKEHRSLÄCHEN
 F=FUSSWEG ✓
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE ✓

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = HAUPTFÜRSTRICHLUNG ✓
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ✓
- SICHTDREIECK ✓

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BEF. 2 17617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BEFREIUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 2310)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 „AM THIE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

02.07.85
 GLANDORF, DEN 10.04.1985
 GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 13.05.85 DARLEGE SIND.

INNERHALB DER BAUBESCHRÄNKUNGSZONE IM ABSTAND VON 40m VON BEFESTIGTEN FAHRBAHNKANTEN DER BUNDESSTRASSEN 51 UND 475 DÜRFEN AUSSERHALB DER ORTSDURCHFART WERBEANLAGEN IM BLICKFELD ZUR STRASSE NICHT ERRICHTET WERDEN (§ 9 (6) FSTRG)

DIE FLÄCHEN DER SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 80cm HÖHE ÜBER DEN FAHRBAHNKANTEN DER ANGREZENDEN FAHRBAHNEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 11 (2) FSTRG)

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE FESTSETZUNGEN DES BEB. PL. NR. 6 UND DER 1. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH DER 3. ÄNDERUNG HIERMIT AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.1984 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 6 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 13.02.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

02.07.85
 GLANDORF, DEN 10.04.1985
 GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.1984 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.02.1985 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.02.1985 BIS 20.03.1985 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

02.07.85
 GLANDORF, DEN 10.04.1985
 GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.1984 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS 7 BBAUG BEÜBLICH BEKANNTMACHT. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM 21.02.1985 BIS 20.03.1985 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 20.03.1985 GEGEBEN.

02.07.85
 GLANDORF, DEN 10.04.1985
 GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 28.05.85 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

02.07.85
 GLANDORF, DEN 10.04.1985
 GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG (AZ) IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (Z. 12) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE DER MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNZEICHEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNZEICHEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNZEICHEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT.

Osnabrück, DEN 18. JULI 1985
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
 Landkreis Osnabrück
 Glandorf

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 02.07.85 (AZ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE DER MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNZEICHEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNZEICHEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNZEICHEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT.

02.07.85
 GLANDORF, DEN 10.04.1985
 GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.1984 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.02.1985 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.02.1985 BIS 20.03.1985 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

02.07.85
 GLANDORF, DEN 10.04.1985
 GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR L.S.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „AM THIE“ DER GEMEINDE GLANDORF LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF, DEN 04.07.85
 i. A. Meinenhaus L.S.

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTHER OSNABRÜCK
 BEARBEITET 20.08.1984
 GEÄNDERT